UK FUK BB aktuell

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg



Gefährdungsbeurteilung für mobile Arbeitsplätze

Mobile Raumluftreiniger

Verkehrssicherheit für die Feuerwehr



Impressum 03,2020

Impressum:

Ausgabe: 3/2020

UK/FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse und Feuerwehr-

Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5216-0,

Telefax: 0335/5216-222, E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:

Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage

Redaktion:

M. Hille, B. Melcher

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:

Dr. Oliver Kuppinger, Sandy Ocker, Cathleen Positzki, Andreas Scheele, Ulf Spies

Bildnachweis:

Titelbild: © hakinmhan – stock.adobe.com; S.1 © UKBB, S.3 © DGUV, S.4 © DGUV, S.7 © DGUV, S.9 © Andrey Popov - stock.adobe.com, © はらまごと - stock.adobe.com, S.10 © Vectorman2017 - stock.adobe.com, S.12 © Racle Fotodesign - stock.adobe.com, S.14 © UKBB, S.15 © UKBB, S.16 © UKBB, S.17 © burakguralp - stock.adobe.com, S.18 © UKBB, S.19 © DGUV, Rückseite: © ink drop - stock.adobe.com

Herstellung:

Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.



03,2020 Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

dass mit dem SARS-COV-2-Virus einiges auf uns zu kommt, war wohl spätestens im April allen klar. Aber dass uns das Virus so fest im Griff hat, sehen wir doch erst jetzt, mit dem Hereinbrechen der zweiten Welle.

Schutz und Prävention stehen nach wie vor im Mittelpunkt des Handelns. Viele neue Herausforderungen kamen und kommen auf uns zu. Doch sind es wirklich neue Themen? Lüften, vor allem in Unterrichtsräumen, war in der Vergangenheit vielleicht etwas in den Hintergrund geraten. Wichtig für die Gesundheit und die Konzentration war es aber immer.



Insofern befassen wir uns auch in der vorliegenden

Ausgabe erneut mit dem Thema Corona. Diesmal geht es neben Lüften und den aktuell diskutierten Raumluftreinigern auch um mobiles Arbeiten. Ein Gastbeitrag der Arbeitsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheit, (überregionale Aufgabe) beim Staatlichen Schulamt Cottbus, beschäftigt sich mit den Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen.

Sport fördert vor allem die Gesundheit und kann Unfällen vorbeugen. Aber ohne Training und Anleitung kommt es immer wieder zu teilweise schweren Unfällen. Einen kurzen Beitrag zum Hochschulsport finden Sie auf Seite 12. Sport und Bewegungsförderung können auch das Umknicken, als eine häufige Unfallursache, mindern. Besonders für Beschäftigte, die in ihrer Tätigkeit viel laufen und häufig aus Fahrzeugen aus- bzw. in Fahrzeuge einsteigen, wie z.B. in der Abfallsammlung, müssen Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

Im Themenbereich der Feuerwehr befassen wir uns mit der Frage der Nutzung von Sicherheitsgurten in Einsatzfahrzeugen und der Winterreifenpflicht.

Übrigens: im Oktober hat die Unfallkasse Brandenburg ihren Beschäftigten die Möglichkeit angeboten, sich durch den Betriebsarzt gegen Grippe impfen zu lassen. Sind Sie auch schon geimpft?

Ich wünsche Ihnen ein frohes, möglichst sorgenfreies Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2021. Und vor allem: Bleiben Sie gesund!

Ihr Dr. Nikolaus Wrage Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg



Inhaltsverzeichnis 03,2020

Inhaltsverzeichnis

Impressum

Editorial

Prävention

- "Auch für mobile Arbeitsplätze muss eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden"
- Informationen zu SARS-CoV-2/COVID 19 Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen
- Sicherheits- und Gesundheitskompetenz
- Sars-CoV-2: Infektionsschutz und Belüftung
- Fachbeitrag der DGUV zu mobilen Raumluftreinigern zum Schutz vor SARS-CoV-2
- Hochschulsport in Brandenburg zwischen Risiko und Verantwortung
- Prävention von Umknick-Unfällen im Bereich der Abfallsammlung durch personenbezogene Maßnahmen

Rehabilitation & Leistungen

• Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Arbeitsunfall

Feuerwehr

- Sicherheitsgurte Verkehrssicherheit für die Angehörigen der Feuerwehr
- Winterreifenpflicht für Feuerwehrfahrzeuge

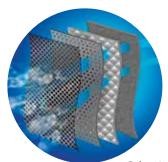
Kurz & Knapp

- Projekt "Wohnen für Hilfe"
- Herbstaktion 2020 für mehr Verkehrssicherheit vor unseren Grundschulen
- Wir machen mit: die Offensive Psychische Gesundheit
- #MaskeTagen

Aktuelle Medien



Seite 9



Seite 10



Seite 14



Seite 16



Seite 17

03,2020 Prävention

"Auch für mobile Arbeitsplätze muss eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden"

Wie kann die Arbeit im Homeoffice möglichst gesund gestaltet werden? Andreas Stephan von der gesetzlichen Unfallversicherung gibt Tipps für Arbeitgebende und Beschäftigte.

1. Unter dem Begriff Homeoffice werden gerade verschiedene Arbeitsformen vermischt? Es gibt den fest eingerichteten Arbeitsplatz zu Hause, die sogenannte Telearbeit, und das mobile Arbeiten. Wo liegen die Unterschiede?

Andreas Stephan: Bei einem Telearbeitsplatz handelt es sich um einen fest eingerichteten Bildschirmarbeitsplatz im häuslichen Umfeld. Der Arbeitgeber ist für die Einrichtung dieses Arbeitsplatzes verantwortlich. Grundlage dafür sind die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung. Idealerweise sollte ein Telearbeitsplatz vergleichbar eingerichtet sein wie ein Bildschirmarbeitsplatz im Unternehmen.

Für die mobile Arbeit gilt die Arbeitsstättenverordnung nicht. Aber natürlich müssen die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes beachtet werden. Das heißt zum Beispiel, auch für mobile Arbeitsplätze muss eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden.

2. In der Arbeitsschutzregel der Bundesregierung heißt es: "Homeoffice ist eine Form des mobilen Arbeitens. Sie ermöglicht es Beschäftigten, nach vorheriger Abstimmung mit dem Arbeitgeber zeitweilig im Privatbereich (...) für den Arbeitgeber tätig zu sein." Diese Phase hält jetzt schon lange an. Was bedeutet das für die Prävention?

Stephan: Gerade über längere Zeiträume hinweg kann es durch ungünstige ergonomische Arbeitsbedingungen und Bewegungsmangel zu Beschwerden kommen. Die Folgen können zum Beispiel Rückenbeschwerden und muskuläre Verspannungen sein und durch Bewegungsmangel erhöht sich das Risiko für Erkran-



kungen wie Übergewicht, Bluthochdruck oder Diabetes. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung müssen Arbeitgebende die mit der Tätigkeit im Homeoffice verbundenen Gefährdungen ermitteln. Danach sind Maßnahmen festzulegen, um diese Gefährdungen zu minimieren oder im bestem Fall gänzlich zu beseitigen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen im Homeoffice ist es unbedingt erforderlich, die Beschäftigten zu beteiligen, da die Tätigkeit in ihrem Privatbereich ausgeübt wird. Viele hilfreiche Informationen und Hinweise zum Homeoffice bietet die neugestaltete Themenseite der VBG.

3. In Zukunft werden voraussichtlich mehr Menschen häufiger im Homeoffice arbeiten. Welche Arbeitsschutzstandards müssen dabei Berücksichtigung finden?

Stephan: Das Thema ist in der politischen Diskussion, das zeigt ja auch der Gesetzentwurf, den Bundesarbeitsminister Heil vor Kurzem eingebracht hat.

Welche grundlegenden Bedingungen an einem Arbeitsplatz im Homeoffice erfüllt sein sollten, haben wir in unserer aktuellen Broschüre "Arbeiten im Homeoffice - nicht nur in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie" zusammengefasst.

4. Aktuell arbeiten die meisten Beschäftigten mobil im Homeoffice. Der Arbeitgeber hat hier keine mit dem Telearbeitsplatz vergleichbaren Pflichten was den Arbeitsschutz angeht. Wie kann er trotzdem gesunde und sichere Bedingungen für mobile Arbeit unterstützen?

Stephan: Arbeitgebende können ihre Beschäftigten im Homeoffice auf vielfältige Weise unterstützen: Es beginnt bei der Schaffung guter Voraussetzungen: Welche technischen Bedingungen müssen geschaffen werden? Dann sollten gemeinsam klare Regelungen zu Arbeitszeiten, Arbeitspausen und Erreichbarkeit festgelegt werden. Auch sollten Arbeitgebende Hinweise zur ergonomischen

Prävention 03,2020

Arbeitsplatzgestaltung und Nutzung der Arbeitsmittel geben (VBG-Info "Gesund arbeiten am PC").

5. Die Kommunikation von Führungskräften und Beschäftigten im Homeoffice verändert sich. Worauf ist zu achten?

Stephan: Es ist wichtig, dass alle Beschäftigten in die Kommunikation integriert bleiben. Dabei sollte die Kommunikation nicht auf ein einzelnes Medium konzentriert werden. Vielmehr sollten Informationen auf verschiedenen Kanälen ausgetauscht werden. Durch E-Mail, Telefon, Videokonferenz oder Chat sollte ein soziales Umfeld geschaffen werden. Hilfreich ist es auch, die Kommunikation nicht nur auf berufliche Dinge zu beschränken, sondern auch die "kleinen Kaffeepausen im Büro" zu ermöglichen – zum Beispiel indem man sich zum Kaffee im Chat verabredet.

6. Homeoffice bedeutet Führung auf Distanz. Wie kann das funktionieren?

Stephan: Führung sollte aktiv an diese Form des flexiblen Arbeitens angepasst werden. Es muss zwangsläufig ein Wechsel von direkter zu indirekter Steuerung erfolgen. Das kann Führungskräfte vor große Herausforderungen stellen. Wenn eine Führungskraft zum Beispiel ihre Hauptaufgabe in der Kontrolle der Beschäftigten sah, entsteht beim Wechsel zur Führung im Homeoffice ein unvermeidbarer Konflikt. Unternehmen sollten diese Problematik ansprechen und ihre Führungskräfte unterstützen im Umgang mit der neuen Situation. Ziel sollte sein, ein neues Verständnis der Führungsaufgabe zu etablieren. Es geht nicht mehr darum, bei Problemen direkt mit neuen Vorschriften und Anweisungen zu reagieren, sondern gemeinsam im Team den besten Weg zu finden. Die Führungskraft nimmt dabei den Beschäftigten gegenüber keine kontrollierende Rolle ein, sondern sorgt

im Team für Kooperation und die Koordination der jeweiligen Ziele.

7. Wie können Beschäftigte sich zu Hause ein gutes Arbeitsumfeld schaffen?

Stephan: Sie sollten mit der Familie vereinbaren, dass sie zu bestimmten Zeiten bei der Arbeit nicht gestört werden. Multitasking führt auch zu Hause zu Belastungen.

Das Arbeiten am Küchentisch sollte keine Dauerlösung werden. Zumindest sollte unter dem Tisch eine ausreichende Beinfreiheit zur Verfügung stehen um nicht in einer verdrehten Körperhaltung vor dem Computer zu sitzen. Um die ergonomischen Bedingungen zu verbessern, sollte er oder sie das Notebook mit einer separaten Tastatur und Maus verwenden. Wichtig ist es auch einen Stuhl auszuwählen, der in der Höhe zum Arbeitstisch passt. Hinweise dazu geben wir auch in unserer Broschüre Arbeiten im Homeoffice.

8. Was passiert, wenn ich im Homeoffice einen Unfall habe, zum Beispiel über die Kabel des Laptops falle und mich verletze?

Stephan: Grundsätzlich gilt: Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgeblich ist dabei nicht unbedingt der Ort der Tätigkeit, sondern die Frage, ob die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht - das Bundessozialgericht (BSG) spricht hier von der Handlungstendenz. Das heißt, die Tätigkeit, die zu einem Unfall führt, muss darauf abgezielt haben, betrieblichen Interessen zu dienen. Diese Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist aber gerade im Homeoffice nicht ganz einfach. Das ist auch der Grund, warum sich das Bundessozialgericht bereits mehrfach damit beschäftigt hat.



03.2020 Prävention

Informationen zu SARS-CoV-2/COVID 19 Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen

Uwe Kriesch, Staatliches Schulamt Cottbus; Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheit

Ziel der Infektionsschutzmaßnahmen in der Pandemie ist es, eine Übertragung der Coronavirus-Krankheit (COVID 19) auf am Schulleben Beteiligte zu verhindern. Die Schutzmaßnahmen sollen die Gesundheit der Schüler und des Schulpersonals sicherstellen, die Weiterverbreitung des Krankheitserregers durch Unterbrechung von Infektionsketten vermeiden und Schließungen von Schulen ausschließen. Die wichtigsten Maßnahmen sind das Einhalten des Mindestabstands und die Hygiene. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, sobald die räumlichen Bedingungen eine physische Distanzierung bei Personen von 1,5 m nicht zulassen. Dies ist normalerweise in den Eingangsbereichen, Fluren und Treppen der Gebäude, von Mensen und den Außengeländen der Schulen der Fall. Der Mindestabstand und eine Mund-Nasen-Bedeckung sind während des Unterrichts praktisch nicht umsetzbar und in Brandenburg nicht vorgeschrieben.

Die Verantwortung für die Durchführung von Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in den Schulen haben der Schulleiter sowie der Schulträger. Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) https://www.dguv. de/corona-bildung/schulen/index.jsp und der Unfallkasse Brandenburg https:// www.ukbb.de/%20praevention/sars-cov-2-pandemie-praevention/hochschuleschule-kita-und-kindertagespflege/. Weitere Informationen über Vorgaben und Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) sind auf dem Bildungsserver Berlin Brandenburg https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule/schulen-in-berlinbrandenburg/as eingestellt.

Um Ansteckungen zu minimieren, ist die Gefährdungsbeurteilung, wie in der



Bild 1 Webseite https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule/schulen-in-berlinbrandenburg/as

vorherigen Ausgabe "UK/FUK aktuell" beschrieben, an das SARS-COV-2 Infektionsgeschehen anzupassen. Für die Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung empfiehlt es sich einen schulinternen Krisenstab einzurichten, dem u. a. der Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und der Lehrerrat angehören. Das Gremium soll die Schulleitung und den Sachkostenträger dabei unterstützen, die Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Im laufenden Schuljahr sollen die Schüler vollumfänglich im Regelbetrieb ohne Einhaltung des Mindestabstandes unterrichtet werden. Bei stark ansteigenden Infektionszahlen, können weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Diese können zu einem eingeschränkten Regelbetrieb, mit Präsenzphasen in der Schule und Lernphasen zu Hause, als auch zu einem Notbetrieb führen. Im Notbetrieb werden nur betreuungspflichtige Kinder, deren Eltern in kritischer Infra-

struktur tätig sind, unterrichtet. Nur bei einer geringeren Schülerzahl in den Unterrichtsräumen im eingeschränkten Regelbetrieb und der Notbetreuung kann in der Regel der Mindestabstand eingehalten werden. Diese und andere Maßnahmen haben in Städten und Landkreisen mit stark erhöhten SARS-CoV-2 Infektionen dazu beigetragen, das Infektionsgeschehen zu reduzieren und so den schulischen Regelbetrieb wiederherzustellen. Ein Muster für eine SARS-CoV-2 ergänzende Gefährdungsbeurteilung für den Regelbetrieb, den eingeschränkten Regelbetrieb und die Notbetreuung ist auf der genannte DGUV-Webseite verfügbar.

Zweck des Rahmenhygieneplans gem. Infektionsschutzgesetz ist es u. a. Infektionskrankheiten wie z. B. Magen-, Darmerkrankungen, Leberentzündungen durch Hepatitis A Viren und Kinderkrankheiten (Masern, Mumps, Röteln, Pertussis, Varizellen) zu verhindern bzw. zu minimieren. Um die Übertragung von SARS-CoV-2 zu vermeiden, müssen bereits vorhandene Rahmenhygienepläne der Schule dem

Prävention 03.2020

aktuellen Infektionsgeschehen angepasst werden.

Bei COVID 19 typischen Krankheitszeichen (trockener Husten, Fieber > 38,5 °C, Atembeschwerden) müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben. Das gilt auch für Personen, die nachweislich in einem Hausstand mit COVID 19 erkrankten Menschen zusammenleben bzw. die entsprechenden Symptome aufweisen, zusammenleben. Im Hygieneplan ist dieser Sachverhalt zu dokumentieren und im Schulalltag zu überprüfen.

Infektionsschutzmaßnahmen, wie Händehygiene, die Vermeidung von Körperkontakten, Husten- und Nießetiketten sind im Hygieneplan festzulegen, zu dokumentieren und auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen. Waschgelegenheiten in Sanitätsräumen und vorhandene Waschbecken in Unterrichtsräumen müssen mit aufgefüllten Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher ausgestattet sein. Verfahren zur Oberflächenreinigung und Desinfektion sind für Unterrichts-, Sanitäts- und Pausenräume, Mensen, Eingangsbereiche, Flure, Treppen sowie Einrichtungsgegenstände (z. B. Tische, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Handläufe etc.) zu veranlassen. Die gemeinsame Benutzung von Arbeits- und Lernmitteln, wie Maschinen, Geräten sowie Whiteboards und interaktive Tafeln soll nur eingeschränkt und nach Aufforderung der Lehrkraft erfolgen.

Zur Reduzierung von Erregern in aerosolhaltiger Luft sind Räume durch Querbzw. Stoßlüftung mittels vollständig geöffneter Fenster vor Unterrichtsbeginn, nach jeder Unterrichtsstunde und in den Pausen zu lüften. Bei einer großen Anzahl von Personen und kleinen Raumgrößen können Lüftungsintervalle bereits nach 20 Minuten erforderlich sein. Mit der auf das Smartphone herunterladbaren CO2 App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitspla-

etze/raumluftqualitaet/co2-app/index. jsp lässt sich die CO2 Konzentration berechnen. Der mit der App verfügbare CO2 Rechner hilft geeignete Zeitintervalle für eine Belüftung zu finden und so mögliche SARS-CoV-2 Bioaerosole in den Räumen zu reduzieren.

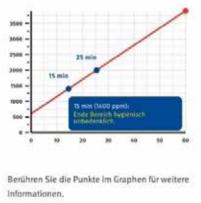
Zur Verringerung der Infektionsgefährdung ist der Aufenthalt von externen Personen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche etc.) auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Konferenzen und Klassenversammlungen sollten bevorzugt als Video- und Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass das Schulpersonal und die Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Infektionsschutzmaßnahmen und die Hygiene in der aktuellen Situation auf geeignete Weise unterwiesen bzw. belehrt werden. Darüber hinaus wird den Schulangehörigen und den Erziehungsberechtigten empfohlen, sich insbesondere bei Veränderungen der SARS-CoV-2 Infektionslage u.a. auf dem Bildungsserver über das aktuelle Infektionsgeschehen und die Schutzmaßnahmen zu informieren.









Die App herunterladen

Scannen Sie den QR-Code, um zur Co_2 -App bei Google Play (für Android-Geräte) oder im App Store (für iOS) zu gelangen.

Sicherheits- und Gesundheitskompetenz

(Artikel aus DGUV forum 8/2020, Dr. Christina Heitmann, Dr. Hanna Zieschang)

Jede Form der Arbeit – an festen oder wechselnden Arbeitsplätzen – erfordert Sicherheits- und Gesundheitskompetenz der Beschäftigten. Für eine Förderung dieser Kompetenz ist ein einheitliches Begriffsverständnis grundlegend. Die hier vorgestellte umfassende Definition geht über Definitionen, die sich auf das Verstehen von Gesundheitsinformation (Health Literacy) konzentrieren, deutlich hinaus.

Homeoffice beschreibt in der Regel die Arbeit zu Hause ohne einen durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin eingerichteten Telearbeitsplatz. Neben der Gestaltung des Arbeitsplatzes regeln Beschäftigte im Homeoffice oft auch ihre Arbeitsabläufe selbst und haben weniger Kontakt zu ihren Vorgesetzten und Kolleginnen oder Kollegen. Dies erfordert eine höhere individuelle Verantwortung – auch für die eigene Sicherheit und Gesundheit im Arbeitskontext – und damit die Entwicklung einer eigenen Sicherheits- und Gesundheitskompetenz.

Sicherheits- und Gesundheitskompetenz – was ist das?

Nach Weinert umfasst Kompetenz nicht nur die "kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, um bestimmte Probleme zu lösen", sondern auch die notwendige Motivation und Selbstregulation zur erfolgreichen Umsetzung der gesetzten Ziele. Die hier vorgestellte Definition von Sicherheits- und Gesundheitskompetenz (siehe Infokasten) nimmt diese Inhalte von Weinert auf und erweitert und konkretisiert sie für den Arbeitsschutz.

Vorschlag einer Definition

Sicherheits- und Gesundheitskompetenz umfasst die kognitiven Fähigkeiten sowie die Fertigkeiten und Motivation, in vielfältigen Situationen gesundheitsgefährdende, -erhaltende und -fördernde Faktoren für sich und andere vorherzusehen oder zu erkennen, risikomindernde, gesundheitserhaltende und -fördernde Entscheidungen zu treffen sowie die Selbstregulation, diese verantwortungsvoll umzusetzen.

Die Betonung der Motivation und Selbstregulation ist wichtig, da viele heute noch genutzte Definitionen von Gesundheitskompetenz diese nicht beinhalten. Ohne Motivation ("Ich will") erfolgt auch bei den besten Fähigkeiten ("Ich kann") keine Umsetzung von Maßnahmen. Auch wenn Fähigkeit und Motivation hoch sind, benötigt es Selbstregulation, um die gesetzten Ziele in die Tat umzusetzen – beispielsweise wenn man sich vornimmt, in den Arbeitspausen regelmäßig Bewegungsübungen durchzuführen.

Unter dem von Weinert genannten "Problemlösen" wird in der hier vorgestellten Definition nicht nur eine bestimmte Handlung wie das sichere Verlegen des Laptopkabels zu Hause oder das Einlegen von Bewegungspausen verstanden, sondern auch dieser Handlung vorangehende Schritte: das Vorhersehen und Einschätzen eines Risikos für die Sicherheit und Gesundheit sowie das Treffen von Entscheidungen, die das Risiko mindern. Beispielsweise könnte vor Einrichten des Arbeitsplatzes zu Hause das Laptopkabel als potenzielle Stolpergefahr erkannt und dementsprechend der Arbeitsplatz in der Nähe einer Steckdose eingerichtet werden. Oder man stellt frühzeitig fest, dass der Stuhl zu Hause weniger ergonomisch gestaltet ist als derjenige im Büro, und plant vorbeugende Lockerungsübungen für Hals, Schultern und Rücken ein.

Sicherheits- und gesundheitskompetentes Entscheiden und Handeln bedeuten, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Neben dem Erhalt und der Förderung der Gesundheit ist ein Zweck von Sicherheitsund Gesundheitskompetenz der Schutz der Gesundheit vor Schäden durch Unfälle und Berufskrankheiten und vor den Folgen arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren.



Prävention 03,2020

Die Abbildungen 1a und 1b veranschaulichen die Zusammenhänge: Gesundheit ist aufbauend auf Antonovsky auf einem Kontinuum von sehr negativ (links) bis sehr positiv (rechts) dargestellt.

Abbildung 1a zeigt, dass eine Schädigung der Gesundheit durch Unfälle, Berufskrankheiten oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren ein Verschieben hin zum negativen Pol des Gesundheitskontinuums bewirkt.

Abbildung 1b zeigt, wie Handlungen, die Bestandteil der Sicherheits- und Gesundheitskompetenz sind, positiv auf die Gesundheit wirken. Sicherheits- und Gesundheitskompetenz schützt vor einer Schädigung der Gesundheit und somit vor einem Verschieben zum negativen Pol hin. Erhalten und Fördern der Gesundheit stehen hingegen für ein Beibehalten des

aktuellen Gesundheitszustands beziehungsweise ein Verschieben nach rechts in den positiveren Bereich des Kontinuums.

Ein relevanter Bestandteil der Definition, der auch bei Weinert einbezogen ist, ist die Verantwortung. Sicherheits- und gesundheitskompetentes Entscheiden und Handeln bedeuten, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Das kann als Ziel und Folge haben, dass Kolleginnen und Kollegen nicht durch eigene Entscheidungen oder Verhaltensweisen geschädigt werden, aber auch, dass jene auf gesundheitsschädliches Verhalten aufmerksam gemacht und hilfreiche Tipps geteilt werden. Dies funktioniert auch im Homeoffice, beispielsweise in Videokonferenzen.

Ausblick

Sicherheits- und Gesundheitskompetenz ist zentral für sicheres und gesundes Arbeiten – egal ob am festen Arbeitsplatz oder im Homeoffice. Entsprechend sollten Führungskräfte und Beschäftigte die Inhalte und die Wichtigkeit dieser Kompetenz als wesentlichen Bestandteil der Präventionskultur eines Unternehmens verstehen und gezielt darin geschult werden. Hierfür ist ein einheitliches Verständnis von Sicherheits- und Gesundheitskompetenz notwendig.

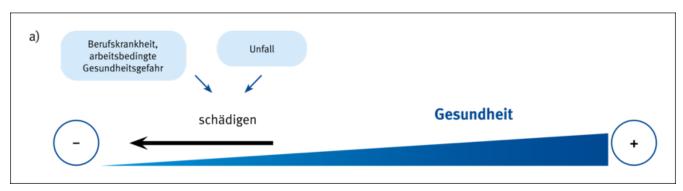


Abbildung 1a: Mögliche Gesundheitsschäden, die mit einem Verschieben nach links im Gesundheitskontinuum einhergehen ©Grafik: DGUV

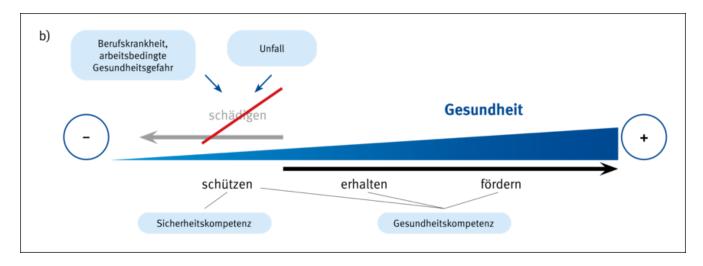


Abbildung 1b: Darstellung, welche Handlungen sich positiv auf die Gesundheit auswirken und Bestandteil der Sicherheits- und Gesundheitskompetenz sind ©Grafik: DGUV

03,2020 Prävention

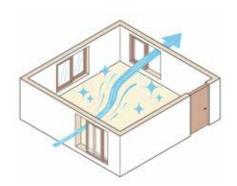
Sars-CoV-2: Infektionsschutz und Belüftung



Im Rahmen des Beratungsauftrages befasst sich die Unfallkasse Brandenburg schon seit vielen Jahren mit dem Thema der Belüftung am Arbeitsplatz und insbesondere in Schulen. Klassenräume sind wegen der hohen Zahl der Nutzerinnen und Nutzer und deren regelmäßigen langen Aufenthaltszeiten besonders kritisch zu betrachten. Eine gute Raumluftqualität ist eine wichtige Voraussetzung für gutes Lernen und Lehren. Gegenwärtig spielt frische Luft vor allem hinsichtlich der Senkung des Risikos der Übertragung von Infektionskrankheiten eine große Rolle.

Die Übertragung des Virus erfolgt nach gegenwärtigem Erkenntnisstand vielfach über Tröpfchen und Aerosole. Geschlossene Räume haben dabei ein besonders hohes Übertragungsrisiko. Daher kommt dem richtigen Lüften eine hohe Bedeutung zu. Tröpfchen haben eine Größe > 5 µm, während Aerosole feinste luftge-

tragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne mit einem Durchmesser von < 5 µm sind. Der Übergang zwischen beiden Formen ist dabei fließend. Aufgrund ihrer Größe sinken Tröpfchen schneller zu Boden, während Aerosole auch über eine längere Zeit in der Luft verbleiben und sich somit in geschlossenen Räumen überall hin verteilen können.



Die richtige Lüftung von Innenräumen ist somit ein wichtiges Instrument bei der Bekämpfung von Sars-CoV-2. Insbesondere für die Prävention von sogenannten Superspreader-Ereignissen, bei denen eine infizierte Person mehrere Personen ansteckt, könnte Lüftung der entscheidende Faktor sein.

Bei einem längeren Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Innenräumen erhöht sich aufgrund der Verteilung und Anreicherung von belasteten Aerosolen in der gesamten Innenraumluft die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung auch über eine größere Distanz als 2 m. Diese Gefährdung kann durch eine ausreichende Lüftung der Räume mit Außenluft verringert werden (Verdünnungseffekt).

Prävention 03.2020

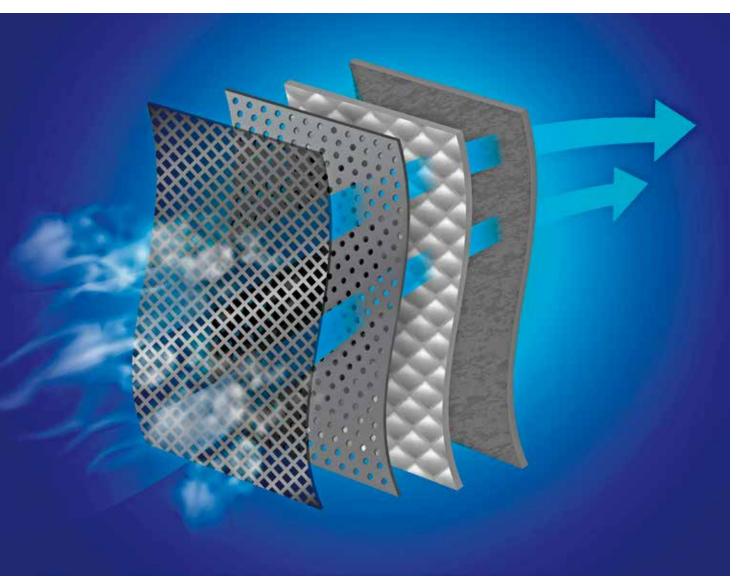
Fachbeitrag der DGUV zu mobilen Raumluftreinigern zum Schutz vor SARS-CoV-2

Ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Beschäftigten in den Betrieben und Einrichtungen vor einer SARS-CoV-2-Infektion ist das regelmäßige und fachgerechte Lüften von Innenräumen. In diesem Sinne hat die Bundesregierung am 16. September 2020 entsprechende Empfehlungen https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/infektionsschutzgerechtes-lueften.html veröffentlicht. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger unterstützen die Empfehlungen und werden das Thema Lüftung verstärkt in ihrer Beratungs- und Aufsichtstätigkeit aufgreifen.

Oberstes Gebot ist intensives und fachgerechtes Lüften. Die entsprechenden Vorgaben der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 "Lüftung" müssen innerhalb von Gebäuden konsequent in allen Arbeitsräumen, die nicht nur kurzzeitig gleichzeitig benutzt werden, umgesetzt werden. Konkret ist so zu lüften, dass die gemäß ASR A3.6 empfohlene CO2-Konzentration von 1000 ppm in Räumen nicht überschritten, sondern möglichst sogar unterschritten wird. Für Räume mit freier Lüftung bedeutet dies regelmäßige Stoßlüftung über geöffnete Fenster. In Besprechungsräumen sollte

nach 20 Minuten für 5 Minuten im Herbst bzw. 3 Minuten im Winter gelüftet werden. Eine gute Hilfestellung für die Bestimmung der konkreten Lüftungsfrequenz in Innenräumen bietet die CO2-Timer App des IFA. https://www.dguv.de/ifa/pra-xishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp Als Alternative zur Lüftung über Fenster bei Räumen ohne raumlufttechnische Anlagen wird derzeit in den Medien über den Einsatz von mobilen Raumluftreinigern berichtet.

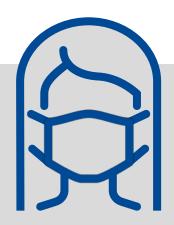
In einer Studie konnte gezeigt werden, dass sich eine Aerosolkonzentration

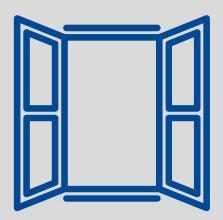




3 Mund-Nase-Bedeckung

Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) gehören zum Corona-Alltag, ob beim Einkauf oder in der Bahn. Während der Arbeit sollten MNB gemäß SARS-CoV-2-Abeitsschutzstandard immer dann getragen werden, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und Atemschutz als PSA nicht vorgeschrieben ist.



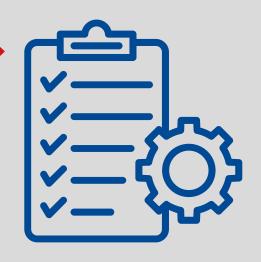


Arbeitsräume lüften

Wo Menschen zusammenkommen und arbeiten, gelangen Krankheitserreger in die Raumluft. Eine gute Belüftung sorgt dafür, dass die Konzentration an Erregern verringert wird. Lüften Sie Arbeitsräume regelmäßig.

5 Betriebliches Vorgehen

Jeder Betrieb sollte eine Pandemieplanung haben. Das heißt, er sollte Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festlegen, um bei einer Krankheitswelle die betrieblichen Abläufe dennoch sicherzustellen. Bei Einzelfragen sprechen Sie bitte Ihre Vorgesetzten an. Zum Beispiel: ob Sie vorübergehend vom Homeoffice aus arbeiten können oder ob ein Außentermin durch eine Videokonferenz ersetzt werden kann. Beratung in Gesundheitsfragen erhalten Sie von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten.





ÄRZTLICHEN RAT BEFOLGEN

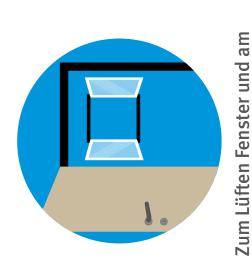
Wenn Sie Symptome haben, die auf mehr als eine Erkältung hindeuten: Wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin bzw. Ihren Hausarzt. Bevor Sie in die Sprechstunde gehen, sollten Sie in der Praxis anrufen. Vor allem im Zusammenhang mit dem Coronavirus wird dies immer wieder nachdrücklich empfohlen. Denn auch im Wartezimmer herrscht Ansteckungsgefahr. Die Ärztin bzw. der Arzt entscheidet, wie vorzugehen ist, und bezieht bei Bedarf das Gesundheitsamt mit ein.



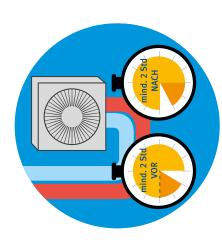
Ihre gesetzliche Unfallversicherung Berufsgenossenschaften

Infektionsschutzgerechtes Lüften:

ESUNDHEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ 151







Räume regelmäßig lüften. Frequenz

Raumlufttechnische Anlagen

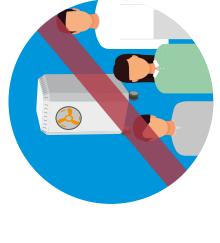
besten auch Türen weit öffnen.

Winter für 3 Minuten). Vor und nach der 20 Minuten lüften (im Herbst für 5, im Faustregel Besprechungsräume: alle Nutzung für 15 Minuten lüften.

mit CO,-Timer App festlegen.

sowie während der Benutzung zwei Stunden vor und nach,

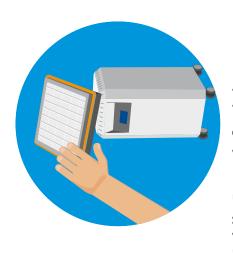
des Gebäudes betreiben.



Umluftgeräte wie Klimageräte, nur in Innenräumen mit Einzel-Heizlüfter oder Ventilatoren Zusätzlich ausgiebig lüften. belegung betreiben.

Die Lüftung in Sanitärräumen

dauerhaft laufen lassen.



Mobile Raumluftreiniger nur ergänzend zum Fensterlüften verwenden. Wartung fachlichen Rat einholen. Zu Beschaffung, Nutzung und

Sie sich an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse: **dguv.de/corona** Für branchenspezifische Standards und mehr Informationen wenden

Folgen Sie uns auf:



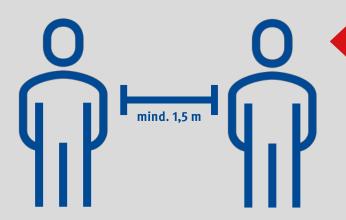




Illustrationen: CW Haarfelo

Wie man sich vor Ansteckung schützt

Wenn eine ansteckende Krankheit sich länderübergreifend ausbreitet, spricht man von einer Pandemie. Nicht nur das Coronavirus, das seit Anfang 2020 die Medien beherrscht, ist so ein Fall. Sehr viel häufiger, aber ebenfalls schwerwiegend, sind die regelmäßigen Grippewellen. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einige einfache Tipps beherzigen, verringern sie das Ansteckungsrisiko für sich und andere.



Mindestabstand 1,5 Meter

Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen und verzichten Sie auf den sonst üblichen Händedruck. Niesen oder husten Sie in ein Einwegtaschentuch, das Sie gleich entsorgen, oder in die Armbeuge. Wenden Sie sich hierbei von anderen Personen ab.

7 Händehygiene

Waschen Sie sich häufiger die Hände! Insbesondere, nachdem Sie Gegenstände berührt haben, die von vielen Menschen angefasst werden, etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln. Ebenso vor dem Zubereiten sowie Verzehr von Speisen. Vermeiden Sie es, sich unbewusst im Gesicht, vor allem an Mund, Nase und Augen, zu berühren. Wo Händewaschen nicht möglich ist, sollte ein Mittel zur Händedesinfektion parat sein.





03,2020 Prävention

durch den Einsatz von mobilen Raumluftreinigern mit Hochleistungsfiltern selbst in Räumen mit einer Fläche von 80 m2 je nach Volumenstrom in 6 bis 15 Minuten halbieren lässt.

Ein solcher Wirkungsgrad kann nach unserer Auffassung allerdings nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse in anderen Räumen übertragen werden. Die Wirksamkeit einer Lüftung hängt von der Durchströmung des Raumes ab. Ziel ist eine gute, gleichmäßige Vermischung der Zuluft mit der vorhandenen Raumluft. Die Durchströmung des Raumes wird hauptsächlich durch die Zuluftöffnungen bestimmt. Fest installierte Lüftungsanlagen tragen diesem Umstand durch möglichst geschickte Verteilung der Zuluftöffnungen Rechnung. Luftreiniger wirken nur punktuell. Dieser Nachteil muss durch höhere Luftvolumenströme, geschickte Aufstellung im Raum oder den Einsatz mehrerer im Raum verteilter Geräte ausgeglichen werden.

Durch Einbauten, Einrichtungsgegenstände oder durch verwinkelte Raumsituationen wird die Durchströmung des Raumes beeinflusst. Auch durch Wärmequellen wie Menschen, elektrische Geräte wie z. B. Computer oder Leuchtmittel kann der Luftstrom abgelenkt bzw. in seiner Ausbreitung beeinträchtigt werden. Als Nachweis für die Wirksamkeit von mobilen Raumluftreinigern wird häufig auf die Filterleistung verwiesen, z. B. die Verwendung von H14-Filtern, die gewährleisten, dass Aerosolpartikel mit einem Durchmesser von 0,1 bis 0,3 µm zu 99,995 % aus der Raumluft abgeschieden werden. Von dieser Filterleistung kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn die Filter nach der Norm DIN EN 1822 geprüft wurden. Teilweise wird nur angegeben, dass über 99 % der Partikel zurückgehalten werden. Ohne Angabe, ob dies auch für Partikel in der Größe von SARS-CoV-2 gilt, ist eine solche Angabe aber wenig aussagekräftig. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass die Filter entsprechend der Norm DIN EN 1822 geprüft wurden.

Die Wirksamkeit der Luftreinigung wird häufig nur auf den Filter bezogen. Ob der Raumluftreiniger als Ganzes diese Reinigungsleistung erbringt bzw. als Ganzes getestet wurde, ist aus den Beschreibungen nicht immer ersichtlich. Entscheidend für die Beurteilung ist hier die Reinigungsleistung des gesamten Gerätes, nicht des verwendeten Filters. Ein Aspekt ist hier der Dichtsitz des Filters. Ist der Dichtsitz nicht gegeben, strömt ein Teil der angesaugten Luft am Filter vorbei und die Fitration ist dann nicht gegeben. Darüber hinaus gelten die Angaben nur für den Anteil der Raumluft, der durch den Filter hindurchgesaugt wurde. Deshalb sollten immer die Testprotokolle angefordert werden.

Gleiches gilt für mobile Raumluftreiniger, die mit UV-C-Strahlung, Plasmatechnik, Photokatalyse oder anderen Dekontaminationsverfahren arbeiten oder in Kombination solche Verfahren einsetzen. Auch hier ist zu beachten, dass die Wirksamkeit des Luftreinigungsgerätes als Ganzes nachgewiesen sein muss. Die Wirksamkeit von UV-C-Strahlung zur Dekontamination von Oberflächen ist nachgewiesen. Ob die UV-C-Strahler oder das Plasma ausreichen, um die vorbeiströmenden Luftvolumen von mehreren Hundert Kubikmetern pro Stunde ausreichend zu dekontaminieren, ist für die Anwendung in der Praxis ausschlaggebend und derzeit noch in Diskussion. Bei der Beschaffung und Nutzung dieser Geräte ist darauf zu achten, dass Gefahrstoffe möglichst nicht entstehen oder zumindest durch eine geeignete Gerätefilterung nicht freigesetzt werden.

Fazit

Mobile Raumluftreiniger können während der SARS-CoV-2-Epidemie nur als ergänzende präventive Infektionsschutzmaßnahme zum Schutz vor SARS-CoV-2 in Innenräumen, die über keine raumlufttechnische Anlage verfügen, bei Vorliegen von bestimmten Randbedingungen sinnvoll sein. Sie können allerdings die notwendige Frischluftzufuhr durch Lüften

über Fenster oder raumlufttechnische Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen der ASR A3.6 nicht ersetzen und bieten auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich (Unterschreiten des Schutzabstandes von 1,5 m).

Sie bedürfen eines sachgerechten Einsatzes unter Berücksichtigung herstellerspezifischer Angaben. Dabei sind verschiedene Randbedingungen zu beachten, insbesondere die Dimensionierung und Positionierung im Raum sowie die Berücksichtigung von thermischen oder stofflichen Lasten im betreffenden Raum. Nicht außer Acht gelassen werden darf auch der Aspekt einer möglichen Lärmbelastung und der notwendigen regelmäßigen Wartung einschließlich des Filterwechsels unter Beachtung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Die DGUV wird zum Thema mobile Raumluftreiniger eine Handlungshilfe mit detaillierteren Informationen zur Beschaffung und zum Betrieb dieser Geräte veröffentlichen.

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Glinkastraße 40 10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale) Fax: 030 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de Internet: www.dguv.de Prävention 03.2020

Hochschulsport in Brandenburg - zwischen Risiko und Verantwortung

Hochschulen sind vergleichsweise ungefährliche Arbeitsplätze, an denen sich relativ wenige Unfälle ereignen. Die einzige Ausnahme bildet der Hochschulsport. Unfälle im Hochschulsport sind eindeutig der Schwerpunkt bei den Unfällen von Studierenden in den Hochschulen und Universitäten. Sowohl im Studium der Sportwissenschaften als, auch im Rahmen von Angeboten des allgemeinen Hochschulsports zeigt sich hier ein deutlich erhöhtes Unfallrisiko. Diese Fakten lassen sich gut statistisch belegen. Die Auswertungen der statistischen Daten der letzten Jahre zeigt, dass Sportunfälle ca. 60 % der meldepflichtigen Unfälle an Hochschulen und Universitäten ausmachen (ohne Wegeunfälle). Noch deutlicher wird dies bei Betrachtung der unfallbedingten Kosten. Unfälle im Hochschulsport verursachten dabei ca. 70% der Gesamtkosten für die Behandlung von Unfällen an Hochschulen und Universitäten. Studierende der Hochschule sind bei ausgewiesenen Veranstaltungen des Hochschulsports der Hochschule über die Unfallkasse Brandenburg versichert. Kein Versicherungsschutz besteht grundsätzlich bei Teilnahme an Veranstaltungen kooperierender Einrichtungen. Ebenso nicht versichert sind "freie Spielgruppen" ohne einen festen Übungsleiter.

Erfolgt eine Analyse des Unfallgeschehens im Hochschulsport zeigt sich oft, dass die Unfallursachen sowohl im tech-

nischen und organisatorischen aber auch persönlichen Bereich liegen. Fast immer zeigt sich aber auch, dass durch entsprechende fachliche Qualifikation der Übungsleiter oder eindeutige administrative Regelungen eine erhebliche Anzahl von Unfällen hätte vermieden werden können.

Für Studierende können Unfälle im Hochschulsport schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben. Aber auch auf die berufliche Ausbildung können die für die medizinische Rehabilitation erforderlichen Ausfallzeiten einen erheblichen Einfluss ausüben.

Der Hochschulsport soll Studierenden in erster Linie ein bedarfsorientiertes Sportund Bewegungsprogramm anbieten, das die gesundheitsbewusste, körperliche Bewegung mit Spaß an gemeinsamem Sporttreiben verbindet. Darüber hinaus stellt der Hochschulsport ein umfangreiches Identifikations- und Qualifikationsfeld dar und dient auch der Außendarstellung der Hochschulen.

Das Spektrum der Angebote des Hochschulsports reicht von freizeitsportlicher Betätigung über Gesundheitssport bis hin zum Wettkampfsport auf hohem Niveau.

Der Hochschulsport an den brandenburgischen Hochschulen und Universitäten ist in unterschiedlichen Formen organisiert. Sie reichen vom organisierten zentralen Hochschulsport mit festen Mitarbeitern über Hochschulsportverantwortliche und Hochschulsportvereinen bis zur Organisation durch Sportreferate des AStA. Sehr verschieden ist auch die personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung des Hochschulsports in Brandenburg.

Bereits im Rahmen des 17. Erfahrungsaustausches der Fachkräfte für Arbeitssicherheit an Hochschulen und Universitäten des Landes Brandenburg im Jahr 2019 an der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung - HNEE in Eberswalde wurde darüber beraten, wie Personen mit wichtigen Funktionen im Hochschulsport, z. B. Hochschulsportverantwortliche, Übungsleiter sowie Hochschulleitungen und Verantwortliche im Bereich Liegenschaften, über die erforderlichen organisatorischen, technischen und personellen Bedingungen informiert und für das Thema "Sicherheit im Hochschulsport" sensibilisiert werden können.

Die Unfallkasse Brandenburg hat in diesem Zusammenhang ihre Beratungs- aber auch die Überwachungstätigkeit gesteigert. Ziel dieser Bemühungen ist es, einen Anstieg der Anzahl und Schwere von Unfällen im Hochschulsport auch bei steigenden Studierendenzahlen zu verhindern.



Prävention von Umknick-Unfällen im Bereich der Abfallsammlung durch personenbezogene Maßnahmen

Auch wenn technische und organisatorische Maßnahmen vorrangig personenbezogener Maßnahmen im Arbeitsschutz sind (sog. TOP-Prinzip), sind die personenbezogenen Schutzmaßnahmen bei Umknick-Unfällen im Bereich der Abfallsammlung nicht wegzudenken, da hierbei vornehmlich öffentliche Wege zur Aufgabenerfüllung genutzt werden.

Regulationsstörung beim Umknicken

Das prinzipielle Störungsmuster beim Umknicken besteht darin, dass auf der objektiven Seite eine Störgröße in der Bodenbeschaffenheit vorliegt (z. B. Stufungen, Absätze, Kanten, aber auch auf festen, losen Gegenständen, wie Steine, Schotter usw.) und auf der subjektiven Seite die Einstellung auf diese Störgröße ausbleibt. Beim Umknicken bringt eine Unebenheit den Fuß in eine seitliche Auslenkung, wobei die Körperlast auf ihn gelegt wird, sodass der Halteapparat des Sprunggelenks sehr stark (im Schadensfall über das kompensierbare Maß hinaus) belastet wird. Unfälle durch Umknicken können zudem beim Abspringen aus dem Fahrerhaus o. ä. geschehen. Schon bei einer Absprunghöhe von einem Meter ist beim Auftreffen auf dem Boden mit einer Bodenreaktionskraft des 7-fachen des eigenen Körpergewichts zu rechnen. Das erklärt auch die Verletzungen in Folge unkontrollierten Abspringens, welche in der Regel sehr schwer sind. Unfallverletzungen durch Umknicken sind meist Außenbandverletzungen (Überdehnungen oder Zerreißungen) im oberen Sprunggelenk.

Warum reagiert der Mensch nicht auf eine vorhandene Unebenheit, die den sicheren Gang gefährden kann?

- Er geht von der unrichtigen Annahme "problemloser Weg" aus und erwartet kein Hindernis. Dadurch unterbleibt die Gefahrenkognition, also die gezielte Wahrnehmungsausrichtung, um Gefahrenstellen am Boden zu erkennen.
- Er ist zwar darauf vorbereitet, Gefahrenstellen wahrzunehmen, die Wahrnehmung wird jedoch behindert durch

- objektive Mängel z. B. schlechte Beleuchtung oder durch subjektive Beeinträchtigungen z. B. Fehlsichtigkeit, Ermüdung.
- Wahrnehmungen, die Umknick-Gefahren signalisieren, sind im Bewusstsein aktuell nicht präsent, weil andere Bewusstseinsinhalte im Moment im Vordergrund stehen (z. B. Ablenkung durch Straßenverkehr oder Bürger, durch Kommunikationseinrichtungen oder durch die Konzentration auf eine drängende Aufgabe).

Ist der Mensch "aus dem Tritt" geraten, kann eine körperliche Abfangreaktion die Balance wiederherstellen, ohne dass es zum Unfall kommt. Ob diese Reaktion gelingt, hängt neben objektiven Bedingungen (den Kräften, die bei der Kollision mit der Störstelle wirken) auch von persönlichen Voraussetzungen ab, insbesondere von der Reaktionsschnelligkeit und dem körperlichen Trainingszustand des Einzelnen. Beim Umknicken ist die individuelle Belastbarkeit des Fußgelenks ein mitentscheidender Faktor dafür, ob eine Verletzung zustande kommt oder nicht.

Personenbezogene Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Umknick-Unfällen

Bei dieser Sachlage sind neben der Beseitigung von Hindernissen (technische Maßnahmen), personenbezogene Ansätze der Unfallprävention evident:

Training der Beschäftigten: Eine gute Möglichkeit der Unfallprävention / Unfallfolgen-Verringerung ist die gezielte Stärkung der belasteten Körperpartien. Hier die Förderung des Halteapparates, des Sprunggelenkes / Fußgelenkes durch regelmäßiges Training und abgestimmte Übungen für die betroffenen Beschäftigten (Lader / Fahrer).

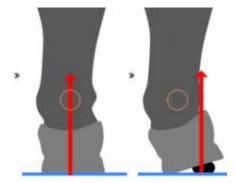
Realistische Gefahreneinschätzung fördern: SRS-Unfälle (Stolpern, Rutschen, Stürzen) sind auszuwerten und die Beschäftigten sind dahingehend zu sensibilisieren. Warnen Sie vor (unvermeid-

baren) Stolperstellen und Hindernissen. Fördern Sie die Aufmerksamkeit für derartige Unfallquellen durch die Reduzierung von Stressoren während der Tätigkeit.

Arbeitsschutzschuhe: Ein Arbeitsschutzschuh kann einen guten Trainingszustand der betroffenen Körperpartien nicht ersetzen. Eine bewusste Auswahl und eine individuelle Anpassung des Arbeitsschutzschuhs an die Gefahrensituation und den individuellen ergonomischen Bedürfnissen der Beschäftigten kann zur Vermeidung von Umknick-Unfällen beitragen. Folgende Eigenschaften sollten hierbei Beachtung finden:

- eine Stabilisierung des Fußes im Knöchelbereich mit einer entsprechenden Schaftgestaltung,
- eine, auf den Fuß abgestimmte, optimale Passform des Schuhs (Mehrweitensystem),
- eine vertikale Fersenführung,
- eine angemessene Drehsteifigkeit der Sohle.
- einen Fersenschluss bzw. -halt,
- eine möglichst geringe Höhe des Absatzes.

Weitere Informationen zu Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von SRS-Unfällen finden Sie in der Veröffentlichung "Ermittlung von Einflussfaktoren auf das Stolpern und Umknicken – Projekt F 1641 – der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).



Quelle: https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F1641.pdf?__blob=publicationFile

Feuerwehr 03.2020

Sicherheitsgurte – Verkehrssicherheit für die Angehörigen der Feuerwehr



Während in der Bundesrepublik Deutschland Dreipunkt-Sicherheitsgurte für die Vordersitze für neu zugelassene Pkw mit dem 1. Januar 1974 zur Pflicht wurden, sind für LKW diese erst ab 1992 verpflichtend. 3-Punkt-Sicherheitsgurte sind heute in Pkw und Kleintransportern auf allen Sitzplätzen Standard. Bei der Beschaffung von großen Einsatzfahrzeugen ha-

ben viele Brandschutzträger in der Vergangenheit leider nur Minimallösungen ausgeschrieben. So wurden Fahrzeuge ohne Gurte auf den Plätzen entgegen der Fahrtrichtung und Beckengurte auf den mittleren Sitzplätzen in Fahrtrichtung gekauft. Bei älteren Fahrzeugen sind oftmals gar keine Gurte vorhanden. Durch die entsprechende Nutzungsdauer dieser

Einsatzfahrzeuge besteht hierfür weiter Regelungsbedarf für die Benutzer, vor allem für die Fahrzeuginsassen.

Grundsätzlich gilt die Anlegepflicht im Straßenverkehr, wenn für das Fahrzeug Gurte vorgeschrieben sind, vergleiche hierzu § 21a der STVO.

Zu einem modernen Einsatzfahrzeug gehören auf jeden Fall farblich, von der Pressluftatmer-Bänderung und der Farbe der Schutzkleidung abgesetzte, 3-Punkt-Sicherheitsgurte oder Hosenträgergurte auf allen Sitzplätzen. Wirksam sind sie aber nur, im korrekt angelegten Zustand! Nicht oder falsch angelegte Sicherheitsgurte erhöhen das Risiko schwerer oder tödlicher Verletzungen beim Unfall erheblich! Denn Sicherheitsgurte sind die wirksamsten Mittel, um die Gefahr von schweren und tödlichen Verletzungen bei Unfällen zu reduzieren. Zum Schutz aller Fahrzeuginsassen müssen die Sicherheitsgurte immer richtig angelegt sein, wenn sich das Fahrzeug bewegt. Sicherheitsgurte sind Lebensretter - auch für die Insassen von Einsatzfahrzeugen.

Nach StVO und der DGUV Vorschrift 71 "Fahrzeuge" sind die fahrzeugführende Person und die Führerin bzw. der Führer der taktischen Einheit dafür verantwortlich, dass alle Insassen korrekt angeschnallt sind. Es müssen sich daher beide vergewissern, dass alle angeschnallt sind. Anschnallen stellt keinen Zeitverlust dar. Pressluftatmer sind keine Rückhaltesysteme und ersetzen nicht den Sicherheitsgurt. § 21a der Straßenverkehrsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften schreiben vor, dass der Sicherheitsgurt angelegt werden muss. Wird auf Einsatzfahrten davon abgewichen, muss jeder Einzelfall gut begründet sein. Das oberste Gebot heißt auch hier: Die eigene Sicherheit hat oberste Priorität. Schließlich muss es auch bei der Menschenrettung aus der Brandwohnung schnell gehen, hier ist der Pressluftatmer (PA) aber Standard. Warum nicht der

03.2020 Feuerwehr

Sicherheitsgurt auf der Fahrt? Sicherheitsgurte müssen hohen Anforderungen Genüge leisten, um die angeschnallten Insassen sicher zurück zu halten. Die Bänderung von Pressluftatmern erfüllt diese Anforderungen bei weitem nicht. Auch bei angelegtem PA gilt daher: Ist ein Sicherheitsgurt vorhanden, muss dieser angelegt werden.

Bei der Jugendfeuerwehr sieht es mit der Handhabe nicht anders aus. Es ist vom zeitlichen Faktor einfacher umzusetzen, denn die Fahrten sind hier alle planbar! Die notwendigen Mittel zum sicheren "Gurten" sind, dem der individuellen Voraussetzungen der Angehörigen der Jugendfeuerwehr anzupassen. Daher ist die Verwendung von nicht geeigneten Fahrzeugen, im Sinne von Sicherheit und Gesundheit der Insassen, abzulehnen. Die Empfehlung kann hier sein, dass auf handelsübliche Fahrzeuge, wie dem Mannschaftstransportwagen (MTW), für die Jugendfeuerwehr zurückgegriffen wird. Auch sollte dieser Punkt bei der Beschaffung und Ausstattung einer Feuerwehr durch den Brandschutzträger beachtet werden.

Hier liegt der Vorteil darin, dass alle Sitzplätze mit einem Dreipunktgurt ausgestattet und diese in der Höhe einstellbar sind. Kindersitze können bedenkenlos genutzt werden, da diese für die handelsüblichen Fahrzeuge ein angepasster Standard sind. Der Grundsatz

"Ein Kind nur dort, wo ein Dreipunktgurt an Bord"

ist einzuhalten. Für alle anderen Fahrzeugtypen, insbesondere Einsatzfahrzeuge, ist eine Bewertung durchzuführen. Diese abschließende Bewertung sollte generell mithilfe der Gefährdungsbeurteilung angestellt werden. Letztendlich stellt sie die Grundlage der Beurteilung und Entscheidung des Unternehmers bzw. der Unternehmerin (Aufgabenträger Brandschutz) dar.

Weitere Informationen erhalten Sie im Stichpunkt Sicherheit "Anschnallpflicht und Jugendfeuerwehr" der Kooperationsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen.

Aber auch der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) in Kooperation hat hierzu Informationen herausgebracht. Mit "Wie schnalle ich mich richtig an? Und warum soll ich mich überhaupt anschnallen?" beantwortet TV-Moderator Willi Weitzel den Kindern alle Fragen rund um den Sicherheitsgurt. Ein Film des Allianz Zentrum für Technik (AZT), des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) und des Automobilclubs von Deutschland (AvD).

Weitere Informationen sind zu finden unter:

- https://www.youtube.com/ watch?v=Cre5jCt0QnU
- https://www.hfuknord.de/hfuk/ service-downloads/praevention/ stichpunkt-sicherheit.php
- https://publikationen.dguv. de/regelwerk/publikationennach-fachbereich/feuerwehrenhilfeleistungen-brandschutz/ feuerwehren-und-hilfeleistungsorganisationen/2871/unterweisungshilfen-fuer-einsatzkraefte-mit-fahraufgaben





Ein Platz zwei Varianten. Im oberen Bild ist ein Angehöriger der Jugendfeuerwehr zu sehen, der eine Sitzerhöhung nutzt. Hier ist klar der richtige Sitz des Drei-Punkt-Gurtes zu erkennen. Der Obergurt führt über die Schulter und der Beckengurt führt über das Becken! Bei Eintritt eines Unfalls im unteren Bild, ist mit schwersten Verletzungen im Hals- und Bauchbereich zu rechnen. Nicht nur die NUTZUNG des Sicherheitsgurtes ist wichtig, auch das RICHTIGE Anschnallen!

Feuerwehr 03,2020

Winterreifenpflicht für Feuerwehrfahrzeuge

Nicht nur die persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen muss den Witterungsbedingungen angepasst werden, sondern auch das Feuerwehrfahrzeug muss für winterliche Verhältnisse gerüstet werden. Einen elementaren Bestandteil der Sicherheitsausstattung des Feuerwehrfahrzeuges stellt hierbei die Bereifung dar.

Nach § 2 Abs. 3a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf der Führer eines Kraftfahrzeuges dieses bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung, den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genügen. Abweichend dürfen Feuerwehrfahrzeuge der EGFahrzeugklassen N2, N3, M2 und M3 bei solchen Wetterbedingungen auch gefahren werden, wenn mindestens die Räder

- der permanent angetriebenen Achsen und
- der vorderen Lenkachsen

mit entsprechenden Reifen für winterliche Verhältnisse ausgestattet sind. Diese Reifen sind mit dem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet. Bei Angeboten für Neu-Reifen findet sich dabei oft die Bezeichnung 3PMSF (3 Peak Mountain Snow Flake) wieder.

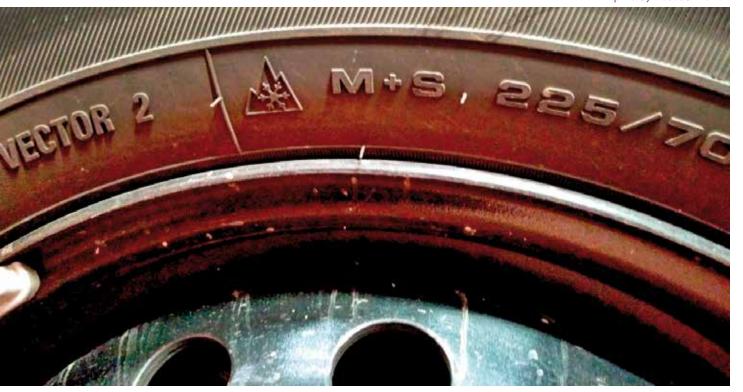
Die Feuerwehr und die anderen Einheiten des Katastrophenschutzes sind von den Vorschriften der StVZO befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Nicht alle Reifen müssen pauschal erneuert werden. M+S-Reifen, die vor dem 31. Dezember 2017 produziert wurden (Herstellungsdatum auf dem Reifen), werden noch bis zum 30. September 2024 als Winterreifen anerkannt.

Während für die Bezeichnung M+S keine einheitlichen winterlichen Prüfkriterien erforderlich waren, müssen Reifen für das Alpine-Symbol bei einem vergleichenden Bremstest auf Schnee Mindestqualitäten nachweisen. Die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg empfiehlt daher, die Umstellung auf Reifen mit Alpine-Symbol vor Ablauf der Übergangsregelung am 30. September 2024.



Alpine-Symbol auf Reifen



Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als Arbeitsunfall

Die Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als **Berufskrankheit** setzt voraus, dass die erkrankte Person im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig war oder durch eine andere Tätigkeit in ähnlichem Maße infektionsgefährdet war.

Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer Beschäftigung außerhalb dieser Tätigkeitsbereiche, kann die Erkrankung auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse über die Verbreitung des Corona-Virus einen **Arbeitsunfall** darstellen.

Ob die Voraussetzungen zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall vorliegen, hat der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.

Die Infektion muss auf eine nachweislich mit dem Virus infizierte Person ("Indexperson") zurückzuführen sein. Dies setzt einen intensiven beruflichen Kontakt mit der Indexperson voraus. Hierbei kommt es vor allem auf die Dauer und die Intensität des Kontaktes an.

Lässt sich keine konkrete Indexperson feststellen, kann im Einzelfall auch eine größere Anzahl nachweislich infizierter Personen innerhalb eines Betriebs oder Einrichtung ausreichen.

Dies gilt im Übrigen auch, wenn die Infektion auf dem Weg zur oder von der Arbeit eingetreten ist.

Infektionen, die in grundsätzlich unversicherten Lebensbereichen (z.B. beim Kantinenbesuch oder in Gemeinschaftsunterkünften) eintreten, können nur in eng begrenzten Ausnahmefällen als Arbeits-

unfälle gelten. Voraussetzung ist, dass dort eine gesteigerte Infektionsgefahr besteht, die ausnahmsweise dem unternehmerischen Verantwortungsbereich zuzurechnen ist und der sich die versicherte Person nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen entziehen kann. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob im maßgeblichen Infektionszeitraum Kontakt zu anderen Indexpersonen außerhalb der versicherten Tätigkeit bestand und ob dies einer Anerkennung als Arbeitsunfall entgegensteht.



Kurz & Knapp 03.2020



Projekt "Wohnen für Hilfe"

Haben Sie schon an Unfallversicherungsschutz gedacht?

Die Idee des Projektes – Studierende erhalten kostengünstigen Wohnraum und helfen dafür Senior_innen, Familien oder Alleinerziehenden im Alltag.

Damit eine solche Wohngemeinschaft realisiert werden kann, sind nicht nur viele Absprachen zum alltäglichen Miteinander notwendig, sondern auch ein Unfallversicherungsschutz für den Fall, dass etwas passiert.

Unserem nebenstehenden Flyer entnehmen Sie bitte alle Informationen zum Projekt und das entsprechende Anmeldeformular (siehe auch letzte Seite - neue Schriften).



Herbstaktion 2020 für mehr Verkehrssicherheit vor unseren Grundschulen

Ab Oktober werden die Tage kürzer und die "dunkle" Jahreszeit naht. Jetzt sind die Kinder im Straßenverkehr besonders gefährdet, da sie oft erst sehr spät von den Fahrern wahrgenommen werden. Daher hat die Unfallkasse Brandenburg, in Zusammenarbeit mit der Polizei und Schülerinnen und Schülern, nach den Herbstferien vor ausgewählten Grundschulen auf die Gefahren, wie Dunkelheit, Nebel, Regen, Schnee etc., hingewiesen.

Schwierige Sichtverhältnisse erfordern erhöhte Aufmerksamkeit, die Geschwindigkeit aller Verkehrsteilnehmer sollte diesen Verhältnissen angepasst werden. Deshalb kam bei dieser Aktion ebenfalls ein Geschwindigkeitsmessgerät (viasis) zum Einsatz. Die Aufgabe der Schülerinnen und Schüler hierbei ist es, präventiv alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere die Kraftfahrzeugführerinnen und -führer, auf Ihre Geschwindigkeit und die erhöhte Aufmerksamkeit bei Dämmerung und Dunkelheit hinzuweisen.

Ziel der Aktion ist es, besonders in der dunklen Jahreszeit, die Aufmerksamkeit zu erhöhen und die Sichtbarkeit aller Verkehrsteilnehmenden zu verbessern.



03.2020 Kurz & Knapp



Wir machen mit: die Offensive Psychische Gesundheit

Am 5. Oktober ist ein bisher einmaliges Bündnis in Deutschland an den Start gegangen: die Offensive Psychische Gesundheit. Ihr Ziel: gemeinsam die psychische Gesundheit in allen Bereichen der Gesellschaft zu stärken. Auch die UK | FUK Brandenburg ist dabei.

In allen Bereichen des Lebens ist es wichtig, mit dem Thema "Psychische Belastungen" offen umzugehen und darüber zu sprechen. Betroffene sollten sich früh eingestehen, dass alles "zu viel" ist, sowie den Mut finden, über ihre Probleme zu reden und Unterstützung suchen. Wenn aus dauerhafter Überlastung eine Erkrankung wird, dann hat das für jede und jeden Einzelnen und das persönliche Umfeld tiefgreifende Folgen. Die Zahlen belegen: arbeitsbedingte Ausfallzeiten wegen psychischer Erkrankungen nehmen seit Jahren zu. Psychische Gesundheit – so viel ist klar – geht uns alle an - sie zu stärken, bedarf einer gemeinsamen Anstrengung.



#MaskeTragen #kommmitmensch

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verringert das Risiko, andere durch eine Tröpfcheninfektion mit SARS-Covid-19 anzustecken. Bitte denken Sie an Ihre und die Gesundheit anderer. Schauen Sie mal rein: https://www.ukbb.de/fileadmin/user_up-load/cms/download_user/Praevention/Clip_UKBG.mp4

Welche Maßnahmen gilt es in der momentanen Situation bei der Arbeit zu ergreifen? Hier finden Sie Infos und Hinweise zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen im Arbeitsbereich: https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_411780.jsp

Welche Maßnahmen gilt es momentan in Bildungseinrichtungen zu ergreifen? Hier finden Sie Infos und Hinweise zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in Schulen: https://www.kommmitmensch.de/presse/pressemitteilungen/mund-nase-bedeckungen-in-schulen/

In Zeiten von Corona





#MaskeTragen

Medien 03.2020

Neue Schriften im Regelwerk



DGUV Regel 114-610 Branche Grün- und Landschaftspflege





► DGUV Information 208-058 Sicherer Umgang mit Multikoptern (Drohnen)



03.2020 Medien





Projekt

"Wohnen für Hilfe"

Projekt

"Wohnen für Hilfe"



Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern ein frohes, möglichst sorgenfreies Weihnachtsfest und ein gutes, unfallfreies Jahr 2021. Bleiben Sie gesund!

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 5216-0 Telefax: 0335 5216-222 E-Mail: presse@ukbb.de

